

Jugendordnung

1 Name

Die Niedersächsische Tanzsportjugend (ntsj) ist die Jugendorganisation des Niedersächsischen Tanzsportverbandes e.V. (NTV).

2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Aufgabe der ntsj ist insbesondere, den Tanzsport als Teil der Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen. Sie soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen. Fähigkeiten zu sozialem Verhalten fördern, zu gesellschaftspolitischem Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und durch kooperative Zusammenarbeit mit, vor allem sportlich orientierten, anderen Jugendgruppen und -organisationen und durch nationale und internationale Begegnungen und Wettkämpfe Bereitschaft zu breitgefächerter Jugendverständigung wecken.
- 2.2 Die ntsj koordiniert und unterstützt die Jugendarbeit ihrer Mitglieder und vertritt deren gemeinsame Interessen.

3 Grundsätze

- 3.1 Die ntsj bekennt sich zu den freiheitlich demokratischen Grundwerten und den Normen der NTV-Satzung. Überdies tritt die ntsj insbesondere für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Besonderes bekennt sich die ntsj zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Kinder- und Jugendlichen ein. Die ntsj verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- 3.2 Als Grundlage für ihre Arbeit gibt sich die ntsj diese Jugendordnung. Darüberhinausgehende Grundsätze der Jugendarbeit werden entsprechend der NTV-Satzung geregelt.
- 3.3 Die ntsj führt sich weitgehend selbständig.
- 3.4 Die ntsj und der Jugendausschuss (NTV/JAS) werden durch die*den Jugendwart*in des NTV, im Falle der Verhinderung durch eine*n Stellvertreter*in, vertreten.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder der ntsj sind
 - a) alle Einzelmitglieder eines NTV-Mitgliedsvereins bis einschließlich des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden und
 - b) alle in die tanzsportliche Jugendarbeit gewählten oder berufenen Mitarbeiter*innen, sofern sie einem NTV-Mitgliedsverein angehören (z. B. Jugendwart*innen).
- 4.2 Im Übrigen richten sich der Status der Mitgliedschaft sowie die damit verbundenen Stellungen innerhalb der ntsj nach den Bestimmungen der NTV-Satzung.

5 Organe

Die Organe der ntsj sind

- a) die Jugendvollversammlung (JVV)
- c) der Jugendausschuss (NTV/JAS)



6 Jugendvollversammlung (JVV)

- 6.1 Die JVV ist das oberste Organ der ntsj. Sie besteht aus
 - a) den Jugendwart*innen der NTV-Mitgliedsvereine oder deren ordnungsgemäßen Vertreter*innen,
 - b) den Jugendsprecher*innen der NTV-Mitgliedsvereine oder deren ordnungsgemäßen Vertreter*innen und
 - c) dem Jugendausschuss (NTV/JAS).
- 6.2. Aufgaben der JVV sind
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit,
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des NTV/JAS,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des NTV/JAS,
 - d) Wahl des NTV/JAS gemäß Ziffer 7.2.1 bis 7.2.4 und
 - e) Beschlussfassung über Anträge an die JVV.
- 6.3. Stimmrecht und Vertretung
 - 6.3.1. Jedes ordentliche Mitglied des NTV besitzt pro angefangene 25 jugendliche Einzelmitglieder gemäß der aktuellen LSB-Bestandserhebung je eine Stimme, die von den Vereinsjugendwart*innen oder -jugendsprecher*innen oder deren ordnungsgemäßen Vertreter*innen wahrgenommen werden müssen. Die Stimmberechtigten sind von ihren Vereinen mit einer schriftlichen Vollmacht auszustatten.
 - 6.3.2. Die Angehörigen des NTV/JAS haben je eine Stimme.
 - 6.3.3. Die Vertretung eines ordentlichen Mitglieds kann maximal ein weiteres ordentliches Mitglied vertreten.
- 6.4. Die JVV findet regelmäßig jährlich innerhalb des ersten Halbjahres statt.
- 6.5. Weitere JVV werden auf Antrag eines Drittels der Vereinsjugendwart*innen oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des NTV/JAS einzuberufen. Die Einberufung in diesem Falle muss spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages erfolgen.
- 6.6. Die JVV finden regelmäßig als Präsenzveranstaltungen statt. Der NTV/JAS kann beschließen, dass JVV virtuell oder als Kombination aus virtueller und Präsenzsitzung stattfinden. Des Weiteren können Beschlüsse auch außerhalb von JVV (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn sich mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten an der Beschlussfassung beteiligen. Der NTV/JAS übermittelt dazu den Mitgliedern die entsprechenden Beschlussvorlagen. Die erforderlichen Mehrheiten ergeben sich hierzu aus der Jugendordnung. Als Frist zur Rückmeldung sind mindestens 14 Tage anzusetzen.
- 6.7. Die JVV werden von der*dem Jugendwart*in, bei Verhinderung durch den NTV/JAS, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tag der Versammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des NTV (www.ntv-tanzsport.de) einberufen.
- 6.8. Der*Die Jugendwart*in, bei Verhinderung der NTV/JAS, gibt die endgültige Tagesordnung unter Beifügung der Anträge spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Verbands (www.ntv-tanzsport.de) bekannt.
- 6.9. Jede ordnungsgemäß einberufene JVV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 6.10. Den Vorsitz der JVV führt die*der Jugendwart*in bzw. bei Verhinderung eine vorab zu bestimmende Person aus dem NTV/JAS.



- 6.11. Die JVV fasst ihre Beschlüsse – mit Ausnahme von Änderungen der Jugendordnung – mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- 6.12. Anträge an die JVV können nur von Mitgliedern der ntsj gestellt werden. Sie müssen mindestens vier Wochen vor der JVV schriftlich dem NTV/JAS vorgelegt werden. Mit der endgültigen Tagesordnung sind vorliegende Anträge zu übermitteln.
- 6.13. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der JVV gestellt werden, beschließt die JVV. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wahlen und Änderungen der Jugendordnung können niemals erst auf der JVV auf die Tagesordnung gehoben werden.
- 6.14. Abstimmungen und Wahlen werden in offener Form durchgeführt. Nur auf Antrag, der von mindestens einem Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden muss, wird geheim abgestimmt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme der JVV gegenüber schriftlich erklärt haben.
- 6.15. Über jede JVV ist ein Protokoll anzufertigen, das von der vorsitzführenden Person und von der protokollführenden Person zu unterschreiben ist.

7 Jugendausschuss (NTV/JAS)

- 7.1 Die JVV wählt die*den Jugendwart*in und eine*n Stellvertreter*in in den ungeraden Kalenderjahren und eine*n Stellvertreter*in sowie die*den Landesjugendsprecher*in in den geraden Kalenderjahren. Der NTV/JAS wird von der JVV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Der NTV/JAS setzt sich zusammen aus
 - 7.2.1 Jugendwart*in
 - 7.2.2 zwei Stellvertreter*innen
 - 7.2.3 Landesjugendsprecher*in
 - 7.2.4 Die JVV kann bis zu zwei Beisitzer*innen in den NTV/JAS wählen.
 - 7.2.5 Beauftragte*n für Jugendschutz und Prävention sexualisierte Gewalt, sofern vom NTV bestellt
- 7.3 Die*Der Jugendwart*in und die Stellvertreter*innen müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die*Der Jugendwart*in ist Mitglied des NTV-Präsidiums.
- 7.4 Die*Der Landesjugendsprecher*in soll bei der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 7.5 Wahlvorschläge für die Wahl in den NTV/JAS sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter der Postadresse des NTV einzureichen. Sie werden anschließend auf der Homepage des NTV (www.ntv-tanzsport.de) veröffentlicht. Wahlvorschläge direkt bei der JVV sind nur mangels Kandidat*innen oder bei Nichtwahl der nach Satz 1 vorgeschlagenen Kandidat*innen zulässig. Vorschlagsberechtigt sind in diesem Fall alle stimmberechtigt Anwesenden. Gewählt werden können nur Personen, die einem Mitgliedsverein des NTV angehören.
- 7.6 Scheidet ein Mitglied des NTV/JAS vor Ende der Amtsperiode aus, kann sich der NTV/JAS bis zum Ende der Amtsperiode durch Zuwahl selbst ergänzen oder die Aufgaben auf die noch verbliebenen Mitglieder des NTV/JAS verteilen.



- 7.7 Der NTV/JAS erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des NTV sowie der Beschlüsse der JVV. Der NTV/JAS ist für seine Beschlüsse gegenüber der JVV und dem NTV-Präsidium verantwortlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 7.8 Die Sitzungen des NTV/JAS finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des NTV/JAS ist von der*dem Jugendwart*in, bei dessen Verhinderung von einer*m der Stellvertreter*innen, eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- 7.9 Zu seiner Unterstützung kann der NTV/JAS Unterausschüsse einsetzen, die keine eigene Entscheidungsbefugnis haben.

8 Finanzmittel

- 8.1 Der ntsj werden die für die Jugendarbeit notwendigen Finanzmittel über den Haushalt des NTV bereitgestellt. Dabei ist der NTV/JAS bei der Planung der Mittel einzubinden.
- 8.2 Die ntsj verwendet die ihr zugewiesenen Mittel gemäß den Vorgaben im Haushaltsplan des NTV.
- 8.3 Die Kassenführung für die Mittel der ntsj erfolgt durch die*den Schatzmeister*in des NTV.

9 Änderungen der Jugendordnung

- 9.1 Änderungen der Jugendordnung müssen auf einer JVV beschlossen werden.
- 9.2 Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

10 Gültigkeit und Inkrafttreten

- 10.1 Diese Jugendordnung gilt für alle Mitglieder des NTV.
- 10.2 Sie tritt am Tag nach Beschlussfassung durch die JVV in Kraft.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 17. März 1996 in Göttingen.
Geändert auf der Delegiertenversammlung am 15. März 1998 in Braunschweig.
Geändert auf der Delegiertenversammlung am 30. März 2003 in Wildeshausen.
Geändert auf der Delegiertenversammlung am 2. April 2006 in Hannover.
Geändert auf der Delegiertenversammlung am 23. April 2023 in Hannover.